

# **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Dornstauden - West“**

**Gemarkung Rollhofen, Gemeinde Neunkirchen a.Sand**

## **Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg vom 21. Dezember 2017**

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Dornstauden - West“ am

**21. Dezember 2017**

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in 91233 Neunkirchen a.S., Hirtenweg 2-4, Rathaus, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.



Vetter  
Vermessungsdirektor